



# Förderungsrichtlinien für die Pflanzung und Sanierung von Hochstammobstbäumen

Obst- und Gartenbauverein  
Sulz-Röthis

Für die Gemeinden Sulz und Röthis gelten folgende Richtlinien:

## Pflanzung von Hochstammobstbäumen

1. Eine Förderung kann für jeden Hochstammobstbaum beantragt werden. Die Förderhöhe beträgt 50% der Kosten, maximal jedoch 20,00 Euro pro Baum.
2. Pro Jahr werden maximal 2.000,00 Euro an Förderungen für die Pflanzung und Sanierung von Hochstammobstbäumen ausgeschüttet.
3. Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist im Gemeindeamt zu stellen, wo entsprechende Formulare aufliegen.
4. Eine Rechnungskopie als Bestätigung über den Kauf eines oder mehrerer Hochstammobstbäume mit Angabe der Sorte muss dem Förderungsantrag für Hochstammobstbäume beigelegt werden.

Eine **Förderung** wird nur dann gewährt, wenn folgender Punkt erfüllt wird:

- Der Förderungswerber verpflichtet sich, für eine fachgerechte Pflanzung und Pflege der geförderten Hochstammobstbäume zu sorgen sowie beim Schnitt durch den Baumwärter anwesend zu sein.

## Ausmaß der Förderung

1. Preisermäßigung beim Kauf eines Hochstammobstbaumes über den Obst- und Gartenbauverein Sulz-Röthis und die Gemeinde Röthis.
2. Bezahlung der ersten 3 Schnitte zur Baumkronenbildung. Pro Hochstammobstbaum werden 10 Euro pro Jahr auf eine Dauer von 3 Jahren von der Gemeinde an den Obst- und Gartenbauverein Sulz-Röthis ausbezahlt, der bei den geförderten Bäumen für den Pflanzschnitt sowie für zwei weitere Schnitte bis zur Baumkronenbildung verantwortlich ist.

## Sanierung von Hochstammobstbäumen

1. Förderungswürdig sind große Halb- und Hochstammobstbäume.
2. Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist **vor** der Sanierung im Gemeindeamt zu stellen, wo entsprechende Formulare aufliegen.

Eine **Förderung** wird nur dann gewährt, wenn folgende Punkte erfüllt werden:

- Die Entscheidung, ob ein Baum sanierungswürdig ist, wird nach Begutachtung durch die Baumwärter des Obst- und Gartenbauvereins getroffen.
- Ungehindertes Betreten des Grundstücks durch den Baumwärter ist zu gewährleisten.
- Für die entsprechende Düngung ist zu sorgen, nach Möglichkeit aufgrund vorliegender Bodenproben.
- Die Bäume sind bei Bedarf von Moos zu befreien.
- Der Förderungswerber hat der Gemeinde gegenüber die Sanierung des Baumes durch Vorlage der Rechnung nachzuweisen.

## Ausmaß der Förderung

1. Pro sanierten Baum werden 50% jedoch max. 200,00 Euro der Schnittkosten von der Gemeinde vergütet.
2. Pro Jahr werden maximal 2.000,00 Euro an Förderungen für die Pflanzung und Sanierung von Hochstammobstbäumen ausgeschüttet